

Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nach § 43 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung)

IHK Südlicher Oberrhein
Geschäftsbereich Berufsbildung
Postfach 8 60
79008 Freiburg

IHK Südlicher Oberrhein
Hauptgeschäftsstelle Lahr
Geschäftsbereich Berufsbildung
Postfach 15 47
77905 Lahr

Ich beabsichtige, die nachfolgend genannte Abschlussprüfung abzulegen und bitte vorab um die Klärung meiner persönlichen Zulassungsvoraussetzungen:

Ausbildungsberuf

Vorgesehener Prüfungstermin

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

- Beruflicher Werdegang (Bitte beigefügtes Formular verwenden).
- Tätigkeitsnachweise und/oder Zeugnisse über die bisherige Berufspraxis mit Bezug zur angestrebten Abschlussprüfung (i.d.R. mindestens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit).
- Sonstige Qualifikationsnachweise, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen oder zur Verkürzung der vorgesehenen Berufspraxis beitragen könnten (abgebrochene(s) Ausbildung oder Studium etc.).

Bitte beachten:

Eine Entscheidung über Ihren Antrag ist grundsätzlich erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen möglich. Unvollständige Anträge werden nach Ablauf der vorgesehenen Nachfrist unbearbeitet zurückgesandt.

Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse müssen einen deutlichen Bezug zur Abschlussprüfung des vorgesehenen Berufes aufweisen. In der Summe sollten alle wesentlichen Ausbildungsinhalte dieses Berufes (Kernkompetenzen) abgedeckt sein. Reine Beschäftigungsnachweise (von...bis...als...beschäftigt) genügen in den meisten Fällen nicht für eine abschließende Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen. Beruflich Selbstständige können die erforderlichen Nachweise auch mittels einer Gewerbeanmeldung in Verbindung mit einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung über Art, Inhalt und Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen.

Fremdsprachlichen Zeugnissen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Prüfungsleistung (1. Prüfungstag) erfüllt sein. Zur Klärung von Einzelfragen stehen Ihnen unsere Ausbildungsberater/innen gerne zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Beruflicher Werdegang (Tätigkeitsprofil)

Name

Vorname

Ich möchte folgende Abkürzungsgründe auf die vorgesehenen Praxiszeiten zur Anrechnung bringen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBiG):

Berufspraxis (bitte Belege beifügen und entsprechend nummerieren, Teilzeitbeschäftigung bitte mit „TZ“ kennzeichnen und die wöchentliche Arbeitszeit angeben, z.B. TZ / 24 Std.)					
Lfd .Nr.	Unternehmen, Ort	beschäftigt als	von	bis	Monate
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
Anteil der anrechenbaren Berufspraxis im Sachgebiet der angestrebten Abschlussprüfung: (Wird von der Kammer ermittelt!)					Σ

Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nach § 43 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung)

Bitte ausfüllen - Anschrift des Antragstellers:

Für eventuelle Rückfragen:

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-Mail

Angestrebte Abschlussprüfung im Beruf: _____

Ergebnis der Überprüfung durch die Kammer:

- Die nachgewiesenen beruflichen Qualifikationen genügen den Anforderungen des § 43 Abs. 2 / § 45 Abs. 2 BBiG sowie der Verordnung dieses Berufes in der derzeit gültigen Fassung. Ein Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung kann gestellt werden. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen der dieser Prüfung zugrunde liegenden Rechtsnormen ist mit einem positiven Zulassungsbescheid zu rechnen.

- Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung sind derzeit noch nicht vollständig erfüllt. Es fehlen noch die nachfolgend gekennzeichneten Nachweise, die zusammen mit dem späteren Zulassungsantrag, einzureichen sind:
 - Folgende Qualifikationsschwerpunkte des gewählten Berufes sind noch nicht bzw. noch nicht ausreichend abgedeckt und müssen bis zum Prüfungstermin noch ergänzt werden:

 - Nachweis über mindestens noch _____ Monate einschlägige Berufspraxis.
Dabei wurden bereits nachgewiesene Praxiszeiten für den Zeitraum
vom _____ bis zum _____
 - vollständig berücksichtigt.
 - mit den anrechenbaren Anteilen berücksichtigt.
 - Nachweise zur Verkürzung der Praxiszeiten.

- Die Unterlagen sind unvollständig. Die fehlenden Nachweise sind mit einer Frist von 2 Wochen nachzureichen, ansonsten wird der Antrag unbearbeitet zurückgewiesen.
 - Tätigkeitsnachweise, Arbeitszeugnisse
 - _____

- Die Unterlagen sind auch nach Ablauf der Nachfrist noch unvollständig. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Bitte beachten:

Diese Ergebnismitteilung beinhaltet nur eine vorläufige Einschätzung Ihrer Zulassungsvoraussetzungen zur angegebenen Abschlussprüfung auf Basis des zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Rechtsstandes. Durch Änderung der zu Grunde liegenden Rechtsnormen können entsprechende Aktualisierungen erforderlich werden. Deshalb kann aus diesem Bescheid kein verbindlicher Rechtsanspruch auf eine spätere Zulassung zur Prüfung abgeleitet werden. Ein rechtsfähiger Bescheid ergeht erst nach einem endgültigen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Anmeldung zur Prüfung) und gilt dann auch nur für den nächst möglichen Prüfungstermin.

Weitere spezifische Hinweise finden Sie auf dem entsprechenden Merkblatt der IHK Südlicher Oberrhein.

Ort, Datum

Unterschrift IHK - Sachbearbeitung

Hinweise zur Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (Externenprüfung)

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BiBB) können nicht nur Auszubildende und Umschüler zur Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen zugelassen werden, sondern auch Personen, die wenigstens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig waren. Damit soll auch denen ein Berufsabschluss ermöglicht werden, die sich in einer langjährigen praktischen Tätigkeit ausreichende Qualifikationen des entsprechenden Berufes angeeignet haben. In der praktischen Umsetzung dieser Vorschrift sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Dauer und Inhalt Berufspraxis

Die Berufspraxis muss nicht nur wenigstens das 1,5-fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, bei einer 3-jährigen Ausbildungsdauer also mindestens 4,5 Jahre umfassen, sondern sollte inhaltlich auch alle elementaren Kernbereiche dieses Berufes abdecken.

Für die Zulassung im Beruf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement genügt es also bspw. nicht, über den geforderten Zeitraum hinweg einfache Schreib- und Ablaftätigkeiten verrichtet zu haben, da das Berufsbild hier auch umfassende Qualifikationen des Rechnungswesens, des betrieblichen Personalwesens sowie der Auftrags- und Rechnungsbearbeitung einschließlich der Lagerhaltung vorsieht.

Ähnlich verhält es sich in den technischen Berufen, wo oft spezielle Fertigungsverfahren, wie auch Programmierung, Wartung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen und Maschinen gefordert werden. Die ausschließliche Betreuung einer einzelnen Maschine oder Fertigungseinrichtung über den entsprechenden Zeitraum hinweg reicht hier ebenfalls nicht aus, um eine Zulassung zur Prüfung zu rechtfertigen. Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss die geforderte Berufspraxis über aussagekräftige Zeugnisse oder Tätigkeitsnachweise des/der Arbeitgeber(s) nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen so beschaffen sein, dass daraus die geforderte Bandbreite und Sachtiefe der beruflichen Erfahrungen erkennbar sind. Wurde eine selbstständige Tätigkeit, z. B. im Verkauf ausgeübt, so ist der Nachweis über eine Gewerbeanmeldung/-abmeldung sowie eine Tätigkeitsbeschreibung in Form einer eidesstattlichen Versicherung zu führen.

Abkürzung der geforderten Praxiszeiten

„Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 (1,5-fache Ausbildungszeit) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsab-

schlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

Mit dieser Ergänzung des § 45 Abs. 2 BBiG wird den Kammern ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt, der allerdings nicht zu qualitativen Abstrichen an der Qualifikation der Prüfungsbewerber genutzt werden darf.

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen / Zulassungsantrag

Die überwiegende Anzahl der Prüfungsbewerber im Bereich der sog. Externenprüfung weist zwar ausreichende praktische Erfahrungen im entsprechenden Beruf auf, die für die schriftliche Prüfung erforderliche theoretischen Grundlagen kommen aber oft zu kurz. Deshalb werden immer wieder spezielle Vorbereitungslehrgänge bei Bildungsträgern besucht, um diese Lücke zu schließen. Da diese oft berufsbegleitend und über einen längeren Zeitraum hinweg besucht werden und einige Investitionen erfordern, empfehlen wir den Prüfungsbewerbern, ihre Zulassungsvoraussetzungen zur späteren Prüfung schon rechtzeitig vor Beginn eines solchen Lehrgangs zu klären. Hierfür haben wir ein spezielles Formular, den „Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf nach § 45 Abs. 2 BBiG“ geschaffen. Damit soll vermieden werden, dass evtl. Defizite die eine Zulassung zur Prüfung verhindern können, erst unmittelbar vor dem Prüfungstermin aufgedeckt werden und zu unerwünschten Verzögerungen der Prüfungsteilnahme führen.

Für die Zulassung zur Prüfung selbst gibt es dann einen Zulassungsantrag, dem im Falle einer Vorprüfung nur noch evtl. dort geforderte ergänzende Unterlagen beigelegt werden müssen. Alle im Wege einer vorab erfolgten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung eingereichten Unterlagen werden bis zum vorgesehenen Prüfungstermin aufbewahrt und brauchen nicht erneut eingereicht werden.

Information und Beratung

Für weitergehende Informationen und individuelle Beratung stehen Ihnen unsere Ausbildungsberater/-innen zur Verfügung. Deren Kontaktdaten finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.suedlicher-oberrhein.ihk.de. Dort können auch alle erforderlichen Formulare heruntergeladen werden.